MONTESSORISCHULE JENA

HYGIENEKONZEPT

WÄHREND DER CORONAPANDEMIE

Schulleiterin: P. Praußе

MONTESSORISCHULE JENA

AGENDA

- **Hygieneplan an der TGS „Maria Montessori“; Friedrich-Wolf-Straße 2; 07743 Jena**

MONTESSORISCHULE JENA

Alle wichtigen Informationen zum Coronavirus finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts

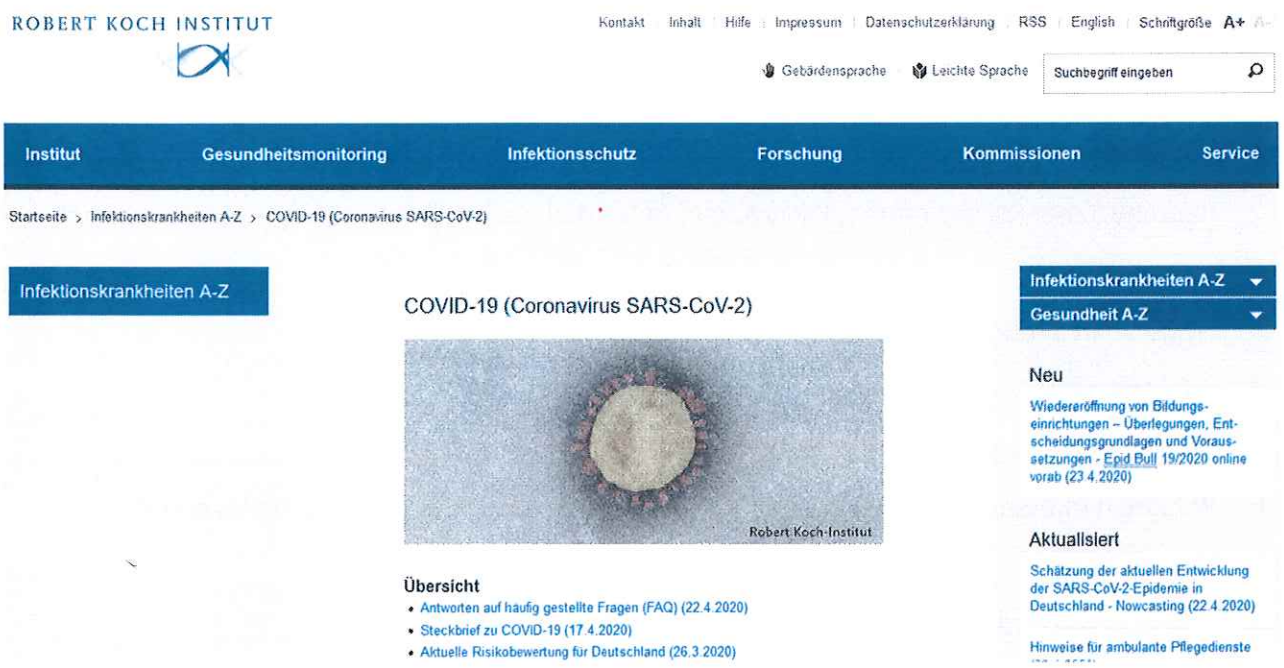

und auf den Seiten des TMBJS unter dem Suchbegriff „Corona“

MONTESSORISCHULE JENA

Stand: 23.04.2020, 12:00 Uhr

Hygieneplan Corona für die TGS „Maria Montessori“

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

MONTESSORISCHULE JENA

1. Persönliche Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
  a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)
  oder
  Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Zum Raumwechsel, bei Verlassen des Arbeitsplatzes, bei Benutzung der Gänge und Flure der Schule ist in jedem Fall eine Mundschutzmaske zu tragen
- Wir empfehlen das freiwillige Tragen der Mundschutzmaske während des Unterrichtes
- Jeder sollte mind. 2 Mundschutzmasken bei sich führen, diese müssen sofern sie aus Stoff hergestellt sind bei über 60 °C auskochbar sein; Dampfbügeln ist ebenfalls möglich.

MONTESSORISCHULE JENA

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Meter eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel max. 10 Schüler*innen.

Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Hauswirtschaftsunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen müssen verschlossene Fenster daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fester in einem Raum dauerhaft geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Die Türgriffe der Räume sind mehrmals täglich durch Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Am Ende des Schultages erfolgt ebenfalls täglich eine Reinigung der Treppengeländer, der Toilettenbecken und der Wasserhähne mit Flächendesinfektionsmittel (siehe nächste Seite).

MONTESSORISCHULE JENA

Reinigung gemäß DIN 77400

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- Und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

MONTESSORISCHULE JENA

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

MONTESSORISCHULE JENA

4. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schüler*innen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schüler*inne, „tote" Ecken im Schulgebäude). Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche. Ein **Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.**

Während der Kontaktbeschränkungen bis einschließlich 4. Mai 2020 dürfen max. 2 Schüler*innen während der Pausen zusammenstehen (mit Sicherheitsabstand) bzw. auf dem Hof spazieren gehen. Entsprechend evtl. Lockerungen wird dieser Passus ergänzt oder verändert.

MONTESSORISCHULE JENA

5. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Der Sportunterricht ist im Freien mit Einhaltung des Abstandes möglich. Der Sportunterricht soll möglichst in den Sachen stattfinden. Ein Wechsel in Sportsachen ist nicht möglich.

MONTESSORISCHULE JENA

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankungen und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- Ältere Menschen ab 60 Jahre
- Raucher insbesondere über dem 50. Lebensjahr

MONTESSORISCHULE JENA

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schule wird, ein den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Der Wegeplan wird sichtbar in Schuleingangsbereich aufgehängt werden. Die Eltern halten ihre Kinder bitte zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes und den Tragen des Mundschutzes in den Wartebereich des öffentlichen Nahverkehrs entsprechend den Verordnungen der Stadt Jena an.

MONTESSORISCHULE JENA

8. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

MONTESSORISCHULE JENA

9. Informationspflicht

Bei bestehenden Verdacht auf eine Coronainfektion wenden Sie sich bitte an die ausgewiesenen Notrufnummern bzw. das Gesundheitsamt der Stadt Jena.

Sollte sich ein Verdachtsfall bestätigen, sind die Sorgeberechtigten des Schülers verpflichtet umgehend die Schule zu informieren.

MONTESSORISCHULE JENA

tabellarische Übersicht Hygieneplan in der TGS Montessori

besonders zu beachten während des Coronakrise

was	wann	wie	womit	wer
Händewaschen	• nach jedem Toilettenbesuch • bei sichtbarer Verschmutzung • vor dem Umgang mit Lebensmitteln • nach Kontakt mit der Nase oder dem Taschentuch • nach verlassendes Raumes Küchenpersonal → siehe zusätzliche Gegebenheiten	Flüssigseife auf die feuchte Hand geben, mit Wasser aufschäumen und unter Beachtung aller Schmutzstellen einschäumen (einschließlich, Handgelenk, Fingerkuppen, insbesondere Nagelfalz, Fingerzwischenräumen, Handrücken und Daumen von der Fingerkuppe bis einschließlich Daumenmaus!), gut spülen	Flüssigseife Einmalhandtücher	Personal Schüler verantwortl. Reinigung
Händedesinfektion	Bei erster Hilfe für offene Wunden Bei Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u.ä.	3-5 mal auf der trockenen Haut gut verreiben	Alkoholisches Händedesinfektionspray	Personal
Sanitärräume: Toilette, Waschbecken, Fliesen, Spiegel, Ablagen, Trennwände im Spreitzbereich	Täglich – nach der Reinigung der Klasssenräume (täglich)	Wischen und nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußböden	Reinigungslösung Desinfektionsmittel zur Flächendesinfektion	Reinigungspersonal
Handläufe, Kontaktflächen	Bei sichtbarer Verschmutzung und nach Anweisung – (Stühle 1 x monatl., Schränke außen 1 x monatl., Regale 4 x jährlich)	Abwischen	Reinigungslösung, Flächendesinfektionsmittel	Reinigungspersonal
Türen/Lichtschalter	Täglich	Griffspuren entfernen	Desinfektionsmittel	Reinigungspersonal

Folgende Utensilien müssen vorhanden sein:

- Ausreichende Ausstattung mit Reinigungstüchern und Aufnehmern
- Fahreimer oder Eimersysteme
- Waschmaschine und Wäschetrockner+
- Handschuhe
- Flächendesinfektionsmittel

Angaben zur Häufigkeit der Reinigung von DIN 77400 sind (soweit bekannt) in Klammern angegeben.1. Schulreinigung

Anlage 1

Händedesinfektion und Händereinigung

Händedesinfektion:
Ringe und anderen Schmuck ablegen! Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion etwa 3 - 5 ml. Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden.
Es dürfen nur DGHM gelistete (DGHM = Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie) Präparate eingesetzt werden. Auch bei der Auswahl von Händedesinfektionsmitteln für den Küchenbereich ist die Liste der DGHM anzuwenden. Das Angebot von Händedesinfektionsmitteln über Wandspender hat sich bewährt. Seifen- und Desinfektionsmittelspender sind wöchentlich auf deren Füllstand hin zu überprüfen. Vor Neubefüllung der Spender sind diese zu reinigen. Aus hygienerechtlichen Gründen sind für Desinfektionsmittel nur Originalgebinde verwenden.

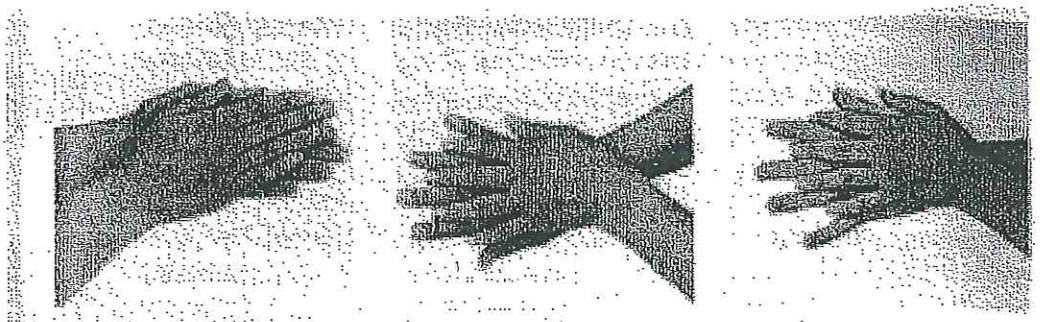

Desinfizierendes Reinigungsmittel in die trockenen Hände geben, Handfläche auf Handfläche reiben

Linke Hand über den rechten Handrücken reiben und umgekehrt

Handfläche auf Handfläche mit gespreizten Fingern reiben

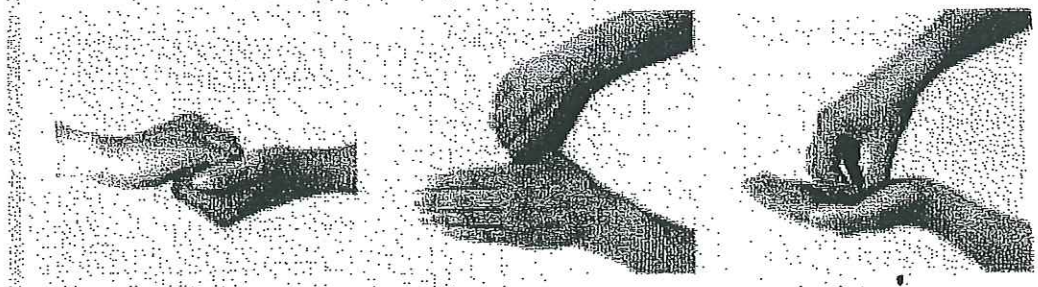

Außenseite der Finger mit verschränkten Händen aneinander reiben

Daumen kreisend einreiben

Handinnenfläche mit geschlossenen Fingern kreisend einreiben

Händereinigung :
Im Prinzip wie Händedesinfektion

Problemzonen bei der Händereinigung und Händedesinfektion:

Anlage 2

Flächendesinfektion von Arbeitsflächen Durchführung:

- Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert.
- Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion).
- Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten.
- Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.
- Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel für die eine DVG-Listung (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) vorliegt eingesetzt werden. Die Präparate müssen ferner über eine kurze, etwa 5-10 Minuten, Einwirkzeit verfügen.

apetito catering

Übergangskonzept zum Verpflegungsstart an ihren Schulen

Empfehlungen: besondere Hygienemaßnahmen

An apetito catering B.V. & Co. KG

Bitte setzen Sie übergangsweise bis zu einem erneuten Beschluss in unseren Einrichtungen wie folgt um:

☒ alle Empfehlungen ☐ keine der Empfehlungen ☐ einzelne Empfehlungen wie markiert/angekreuzt

Nr.	Kritischer Sachverhalt	Empfehlung	JA	NEIN
1	**Schulen mit Free-flow bzw. Buffetsystem** • Alle Essenteilnehmer nutzen in Selbstbedienung (SB) dieselben Schöpfkellen und Portionierbestecke: Schmierinfektion möglich. • Zu geringer Abstand der Schüler voneinander sowie Husten oder Niesen in Richtung des Essens oder des bereitgestellten Geschirrs/Bestecks: Verbreitung von Aerosolen nicht auszuschließen. • Zu geringer Abstand zwischen Schülern und Mitarbeitern beim Nachlegen von Speisen: Verbreitung von Aerosolen zwischen zwei ansonsten getrennten Personengruppen nicht auszuschließen.	Vorübergehend sollte keine Selbstbedienung stattfinden, stattdessen Ausgabe von Tellergerichten durch Mitarbeiter von apetito catering. Eine spontane Auswahl (vegetarische Alternative) wird an der Essenausgabe gewährleistet. Der Bestellvorgang im Vorfeld bleibt unverändert (Teilnahme am Free-flow auswählen).	X	
2	**Schulen mit Salat- und Dessertbars** Salat- und Dessertbars zur Selbstbedienung (SB) stehen in allen Schulen zur Verfügung – hierfür siehe Sachverhalte aus Punkt 1	Vorübergehend sollten Salat- und Dessertbars nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, stattdessen portionsweise Ausgabe von Salaten, Rohkost und Obst durch Mitarbeiter von apetito catering.	X	
3	**Schulen mit Getränkeangebot zum Mittagessen durch apetito catering** Beim selbst Einschenken aus Krügen oder Nutzung eines Wasserspenders: Schmierinfektion möglich.	Getränke sollten portionsweise durch Mitarbeiter von apetito catering ausgegeben werden.	X	
4	**Schulen mit Angebot von aufgeschnittenem Obst** Jeder Verarbeitungsschritt beinhaltet naturgemäß zusätzliche Kontakte (Übertragungsmöglichkeiten) mit dem Lebensmittel	Wenn Obst angeboten wird, dann in Form von gut abwaschbarem, festen Stückobst	X	

Renè Ehrenberg
Vorname, Name

Jena, 22.04.2020
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Stadt Jena
Jugendamt
Jugend und Bildung
Postfach 100 838
07703 Jena

Anlage ~~5a~~ 4

LÜFTUNGSPLAN

Durch nicht ausreichendes Lüften steigt die Kohlendioxidkonzentration in Räumen an. Der „Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden“ gibt, bezogen auf die Kohlendioxidkonzentration, einen hygienischen Richtwert von 0,15 Vol%, die sog. Pettenkoferzahl einen Wert von 0,1 Vol% an.
Ab höheren Konzentrationen ist mit Müdigkeit, Konzentrationsschwächen sowie Belästigungen durch Körpergerüche zu rechnen.

Es ist daher wichtig, regelmäßig zu lüften, damit Schülern und Lehrkräften ausreichend frische Atemluft zur Verfügung gestellt wird.

Stoßlüften	oder	**Querlüften**
- Fenster für 5-10 min ganz öffnen - zu Unterrichtsbeginn und -ende sowie in den Pausen oder den Unterrichtsstunden 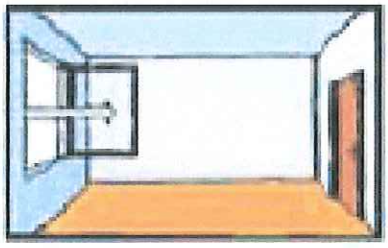		- Fenster und gegenüberliegendes Fenster / gegenüberliegende Tür für ca. 5-10 min ganz öffnen - zu Unterrichtsbeginn und -ende sowie in den Pausen oder den Unterrichtsstunden 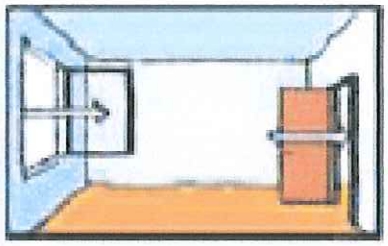

Bitte nicht kippen!

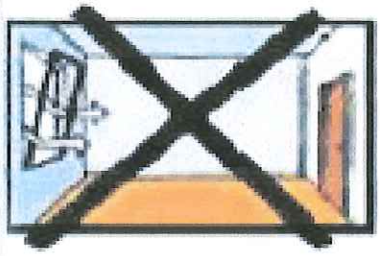

- Kippfunktion nur in klimatisch warmen Zeiten verwenden, wenn die Innentemperatur gleich oder geringer als die Außentemperatur ist
- Luftaustausch dauert bis zu einer Stunde
- Mauern rund um das Fenster kühlen ab, Heizkosten steigen, Schimmel kann entstehen

Stempel der Einrichtung

Staatliche Gemeinschaftsschule
Montessorischule Jena
Friedrich-Wolf-Straße 2 · 07743 Jena
Tel.: 03641 424323 · Fax: 03641 489793
E-Mail: sek@montessorischule.jena.de
Grundschulteil: Tel.: 03641 331950
Fax: 03641 336838

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

hierzu zählt auch Corona

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

ROBERT KOCH INSTITUT

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19

Hintergrund

Am 01.02.2020 ist die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") (CoronaVMeldeV) in Kraft getreten. Das Virus wird mittlerweile als SARS-CoV-2 bezeichnet.

Meldepflichtig ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Empfehlung ist zu berücksichtigen

Empfehlung

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND **Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen.

Definitionen

Kontakt

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager) wie eine Person, während diese symptomatisch war.

Zur Meldung verpflichtete Personen

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leiter von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6, u.a. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen

Hinweis zum Einsatz von Cookies

Mit dem Klick auf "Erlauben" erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihren Aufenthalt auf der Seite anonymisiert aufzeichnen. Die Auswertungen enthalten keine personenbezogenen Daten und werden ausschließlich zur Analyse, Pflege und Verbesserung unseres Internetauftritts eingesetzt. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über den folgenden Link: Datenschutz

ERLAUBEN NICHT ERLAUBEN

Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

Meldeweg

Die Meldung hat an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeitig aufhält oder zuletzt aufhielt. Sofern die betroffene Person in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) betreut oder untergebracht ist, hat die Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.

Das zuständige Gesundheitsamt und dessen Kontaktdaten können mit Hilfe des Postleitzahltools des RKI ermittelt werden: https://tools.rki.de/PLZTool/

Meldeinhalte

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn Ihnen die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person	• Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum • Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) • Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in einer Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kita, Schule), Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Justizvollzugsanstalten • Diagnose oder Verdachtsdiagnose • Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion • wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrunde liegenden Tatsachen • Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist • Überweisung, Aufnahme und Entlassung z.B. aus einem Krankenhaus, ggf. intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer • Zugehörigkeit zur Bundeswehr bzw. Unterbringung in Einrichtung der Bundeswehr
Labor	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Untersuchungsstelle, die mit der Erregerdiagnostik beauftragt ist
Melder	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung bzw. der Tod auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

Stand: 24.03.2020

Hinweis zum Einsatz von Cookies

Mit dem Klick auf "Erlauben" erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihren Aufenthalt auf der Seite anonymisiert aufzeichnen. Die Auswertungen enthalten keine personenbezogenen Daten und werden ausschließlich zur Analyse, Pflege und Verbesserung unseres Internetauftritts eingesetzt. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über den folgenden Link: Datenschutz

ERLAUBEN NICHT ERLAUBEN

ROBERT KOCH INSTITUT

Navigation Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?

Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, sind Selbstisolierung bei Erkrankung, eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Mehrlagiger medizinischer (chirurgischer) Mund-Nasen-Schutz (MNS) und medizinische Atemschutzmasken, z.B. FFP-Masken, müssen medizinischem und pflegerischem Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz des Fachpersonals ist von gesamtgesellschaftlich großem Interesse.

Für die Bevölkerung empfiehlt das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere im Sinne eines MNS) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren – allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden.

Menschen, die an einer akuten Atemwegserkrankung leiden, sollen unbedingt zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen meiden. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen jedoch zunehmend, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden können, bevor sie selbst Symptome entwickeln. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, sie erscheint aber plausibel. Hingegen gibt es für einen Eigenschutz keine Hinweise.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenem Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln). Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und richtig mit der Mund-Nasen-Bedeckung umgehen: die Bedeckung muss durchgehend eng anliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden. Hinweise zur Handhabung und Pflege von Mund-Nasen-Bedeckungen gibt auch das BfArM. Die BZgA stellt ein Merkblatt für Bürger zur Verfügung.

Siehe auch „Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19", Epid Bull 19/2020.

Stand: 18.04.2020

Hinweis zum Einsatz von Cookies

Mit dem Klick auf "Erlauben" erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihren Aufenthalt auf der Seite anonymisiert aufzeichnen. Die Auswertungen enthalten keine personenbezogenen Daten und werden ausschließlich zur Analyse, Pflege und Verbesserung unseres Internetauftritts eingesetzt. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über den folgenden Link: Datenschutz

ERLAUBEN NICHT ERLAUBEN